

# **Dienstanweisung der Stadt Ypsheim für die Benutzung der städtischen Dienstfahrzeuge im Bereich der Kernverwaltung**

## **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Dienstkraftfahrzeuge nach dieser Dienstanweisung sind alle Kraftfahrzeuge im Sinne des Straßenverkehrsrechts, die von der Stadt Ypsheim für die Benutzung durch die Kernverwaltung gehalten werden.
- (2) Das Dienstkraftfahrzeug des Bürgermeisters ist diesem zugewiesen und von den Bestimmungen dieser Dienstanweisung ausgenommen.

## **§ 2 Dienstfahrten**

- (1) Dienstkraftfahrzeuge dürfen grundsätzlich nur für dienstliche Zwecke, namentlich zu Einsatzfahrten, Arbeitseinsätzen sowie Dienstreisen und Dienstgängen im Sinne des Landesreisekostengesetzes (LRKG) benutzt werden.
- (2) Dienstkraftfahrzeuge dürfen nur benutzt werden, wenn deren Einsatz zweckmäßiger ist als die Benutzung anderer Verkehrsmittel.
- (3) Dienstkraftfahrzeuge haben Vorrang vor der Benutzung von privateigenen Fahrzeugen. Es sei denn das privateigene Fahrzeug ist für die Benutzung im dienstlichen Interesse anerkannt. Bei einer Anerkennung des privateigenen Kraftfahrzeugs für die Benutzung bei Dienstfahrten ist das privateigene Fahrzeug vorrangig zu nutzen.

## **§ 3 Privatfahrten**

- (1) Die Benutzung von Dienstkraftfahrzeugen außerhalb der dienstlichen Verwendung (Privatfahrten) ist grundsätzlich untersagt. Auch private Umwegfahrten oder Verrichtungen während der Dienstfahrt sind nicht zulässig.
- (2) Der Dienstherr oder ein von ihm Beauftragter kann in besonderen Ausnahmefällen die außerdienstliche Benutzung eines Dienstkraftfahrzeuges gegen ein Entgelt zulassen.
- (3) Das Entgelt beträgt in analoger Anwendung des Landesreisekostengesetzes 30 Cent/km.

## **§ 4 Mitnahme von Nichtbediensteten**

- (1) Die Mitnahme von Nichtbediensteten ist auf begründete Ausnahmefälle zu beschränken.
- (2) Das Mitführen von Tieren ist nicht zulässig, soweit es sich nicht um Tiere in Not handelt.

## **§ 5 Kraftfahrzeugurkunden, Fahrzeugakten**

- (1) Der Fahrzeugbrief ist bei der Dienststelle zu verwahren. Der Fahrzeugschein ist bei allen Fahrten mitzuführen.
- (2) Für jedes Fahrzeug ist von der Dienststelle eine Fahrzeugakte zu führen. In dieser sind Zweitschriften der Ausgabebelege abzuheften.

## **§ 6 Bereitstellung**

- (1) Die Einsatzplanung der Fahrzeuge der Dezernate I und II obliegt dem Service-Center. Die Einsatzplanung der Fahrzeuge des Dezernates III obliegt der Bauverwaltung.
- (2) Bedienstete, die ein Dienstkraftfahrzeug benötigen, haben dies möglichst rechtzeitig der Einsatzplanung mitzuteilen.
- (3) Die Einsatzplanung hat nach Wirtschaftlichkeitsgrundsätzen zu erfolgen.

## **§ 7 Kraftfahrzeugpflege**

- (1) Für die Kraftfahrzeugpflege wird für jedes Fahrzeug eine Person beauftragt.
- (2) Die Dienstfahrzeuge sind mindestens einmal monatlich zu reinigen und hinsichtlich ihrer Funktionsfähigkeit zu überprüfen. Sofern gravierende Mängel vorliegen, ist dies unverzüglich der Dienststelle zu melden.

## **§ 8 Pflichten der Kraftfahrer**

- (1) Die Führer von Dienstkraftfahrzeuge haben die verkehrsrechtlichen Bestimmungen vorbildlich zu beachten. Sie sind verpflichtet körperliche oder geistige Schwächen, die Sie zum Führen eines Kraftfahrzeuges ungeeignet machen, unverzüglich zu melden.
- (2) Die Kraftfahrer haben die Dienstkraftfahrzeuge pfleglich zu behandeln. Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass für nachfolgende Fahrten ausreichend Treibstoff vorhanden ist.
- (3) Führer von Dienstkraftfahrzeugen dürfen während der Fahrt nicht rauchen und nicht unter Alkohol oder anderen die Fahrtüchtigkeit beeinträchtigten Mitteln stehen.
- (4) Verstöße gegen die Straßenverkehrsordnung sind vom Fahrzeugführer zu tragen.
- (5) Technische Beeinträchtigungen und Unfallschäden sind nach der Fahrt unverzüglich beim Haupt- und Personalamt anzuzeigen.

## **§ 9 Fahrtenbuch**

- (1) Für jedes Kraftfahrzeug ist ein Fahrtenbuch zu führen, das der Kraftfahrer bei sämtlichen Fahrten mitzuführen hat.
- (2) Das Fahrtenbuch ist vor Antritt der Fahrt beim der Einsatzplanung abzuholen und nach Beendigung der Fahrt wieder zurückzubringen.
- (3) Im Fahrtenbuch sind die Fahrtstrecken, Beginn und Ende der Fahrt, Mitfahrer sowie Fahrtzweck aufzuführen.
- (4) Besondere Vorkommnisse und Schäden an Dienstfahrzeugen sind im Fahrtenbuch zu vermerken.

## **§ 10 Verkehrsunfälle**

- (1) Das Verhalten bei Verkehrsunfällen hat sich nach der Straßenverkehrsordnung zu richten.
- (2) Verkehrsunfälle sind grundsätzlich von der Polizei aufnehmen zu lassen. Bei Verkehrsunfällen ohne Personenschäden kann auf die polizeiliche Unfallaufnahme verzichtet werden, wenn der geschätzte Sachschaden bei jedem Unfallbeteiligten unter 500,- € liegt und der Verursacher eindeutig bestimmt werden kann und der Verursacher ein Schuldanerkenntnis abgibt.
- (3) Über jeden Verkehrsunfall ist ein Bericht zu fertigen. Dem Bericht ist eine Handskizze über das Unfallgeschehen mit Zeichenerklärung beizufügen.

## **§ 11 Schadenshaftung**

Für Fremdschäden sowie für Eigenschäden haftet die Stadt Ypsheim. Der Fahrer haften gegenüber der Stadt Ypsheim lediglich bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

## **§ 12 Schlussbestimmung**

Die Dienstanweisung tritt am 01.05.2011 in Kraft.  
Ypsheim, den 29.04.2011

gez. Angermeier  
Bürgermeister